

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die PrivatSchutz Amts-Haftpflichtversicherung

(BBR-Amt 2017)

Fassung 01.2017

Diese Bedingungen gelten nur, soweit im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen die Mitversicherung der Amts-Haftpflichtversicherung ausdrücklich ausgewiesen ist. Dieses Risiko kann nur als Zusatzrisiko zur Privat-Haftpflichtversicherung versichert werden.

1 Welches Risiko ist versichert?

Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2017) und den nachstehenden Besonderen Bedingungen Ihre gesetzliche Haftpflicht als Richter oder Beamter, Angestellter und Arbeiter des öffentlichen Dienstes und als Soldat (nicht jedoch als Angehöriger des freiwilligen Wehrdienstes) oder Angehöriger des Bundesgrenzschutzes

- bei Ausübung Ihrer dienstlichen Verrichtung
- in der von Ihnen angegebenen dienstlichen/beruflichen Tätigkeit.

2 Welchen Umfang umfassen unsere Leistungen?

Die Versicherung umfasst

- Ansprüche geschädigter Dritter gegen Sie,
- Rückgriffsansprüche wegen Schäden, die der Dienstherr einem Dritten zu ersetzen hatte,
- Ansprüche des Dienstherrn wegen ihm unmittelbar zugefügter Schäden.

Es gelten die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen sowie in diesen Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Amts-Haftpflichtversicherung genannten Versicherungssummen und Selbstbeteiligung. Auf Ziff. 5 und 6 AHB 2017 wird hingewiesen.

3 Welche Personen sind versicherbar?

Aufnahmefähig sind alle Beamten, Angestellten und Arbeiter des öffentlichen Dienstes (d. h. des Bundes, der Länder, der Gemeinden, der kommunalen Verbände und sonstiger Körperschaften des öffentlichen Rechts) sowie Personen, die in einem vergleichbaren Dienstverhältnis stehen. Kein Versicherungsschutz besteht für

- Ärzte aller Fachbereiche (auch Tierärzte);
- kommunale und staatliche Baubeamte
- Bedienstete in Forschungs- und wissenschaftlichen Instituten

Scheiden Sie während der Dauer des Vertrages aus dem Dienst (z. B. infolge Pensionierung oder aus sonstigen Gründen) aus, so erlischt damit die Amts-Haftpflichtversicherung. Die Privat-Haftpflichtversicherung bleibt bestehen.

4 Was und wer gilt als mitversichert?

Mitversichert:

4.1 sind – im Rahmen der AHB 2017 – Haftpflichtansprüche aus Schäden, für die Sie aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen öffentlich-rechtlichen Inhalts einzustehen haben;

4.2 ist – im Rahmen der AHB 2017 – die gesetzliche Haftpflicht Ihres dienstlichen Vertreters, es sei denn, der Vertreter ist selbst entsprechend versichert;

4.3 ist – soweit ausdrücklich vereinbart und im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen ausdrücklich ausgewiesen – die gleichartige gesetzliche Haftpflicht Ihres Ehegatten, Lebenspartners oder Ihrer Kinder.

5 Welche Ausschlüsse sind zu beachten?

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

- 5.1** aus Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen, soweit diese nicht dienstlich angeordnet sind;
- 5.2** aus der Jagdausübung;
- 5.3** durch Halten von Tieren;
- 5.4** aus der Verwendung von Kraft-, Luft-, Wasser- und Schienenfahrzeugen;
- 5.5** durch Sprengungen und Entschärfen von Munition oder anderen Explosivkörpern;
- 5.6** infolge vorschriftswidrigen Umgangs mit brennbaren oder explosiven Stoffen;
- 5.7** aus der Verwaltung von Grundstücken oder der Führung wirtschaftlicher Betriebe;
- 5.8** aus der Betätigung im Flugsicherungsdienst oder Lotsendienst;
- 5.9** aus handwerklicher Berufstätigkeit, z. B. auf dem Gebiet des Kraftfahrzeugs- oder Nachrichtenwesens oder der Waffenverwaltung;
- 5.10** wegen Schäden am Eigentum der Dienststelle oder an von Dritten der Dienststelle oder den Ihnen anvertrauten Sachen oder wegen Schäden an fremden Sachen anlässlich Ihrer Tätigkeit;
- 5.11** aus Vermögensschäden. Die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen angegebene Versicherungssumme für Vermögensschäden gilt nicht für die Amts-Haftpflichtversicherung.

6 Was gilt hinsichtlich von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeug-Anhängern, Luft- und Raumfahrzeugen, Luftlandeplätzen und Wasserfahrzeugen?

6.1 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhängern

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die Sie, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers verursachen.

Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeug-Anhänger ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

6.2 Luft- und Raumfahrzeuge, Luftlandeplätze

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche

6.2.1 wegen Schäden, die Sie, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die Sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

6.2.1 wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge aus

- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeugen bestimmt waren,
- Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen.

6.2.3 gegen Sie als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nutznießer von Luftlandeplätzen.

Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Luft- oder Raumfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

6.3 Wasserfahrzeuge

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die Sie, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die Sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Wasserfahrzeugs ist und wenn das Wasserfahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

7 Welche Besonderheiten gelten bei Lehrern?

7.1 Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus

- der Erteilung von Experimentalunterricht (auch mit radio-aktiven Stoffen);
- der Erteilung von Nachhilfestunden;
- der Tätigkeit als Kantor und/oder Organist;
- Leitung und/oder Beaufsichtigung von Schüler- oder Klassenreisen sowie Schulausflügen und damit verbundenen Aufenthalten in Herbergen und Heimen, auch bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr.

7.2 Schadenereignisse bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt

Für Ihren vorübergehenden Auslandsaufenthalt bis zu der im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen genannten Dauer gilt folgende Besondere Bedingung:

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.9 AHB 2017 – Ihre gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen.

Voraussetzung hierfür ist die Beibehaltung Ihres deutschen Hauptwohnsitzes.

7.2.1 USA/Kanada

Bei in den USA/US-Territorien und Kanada eintretenden Versicherungsfällen oder dort geltend gemachten Ansprüchen werden – abweichend von Ziff. 6.5 AHB 2017 – unsere Aufwendungen für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die uns nicht selbst entstehen. Dies gilt auch dann, wenn die Kosten auf unsere Weisung hin entstanden sind.

7.2.2 Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

7.2.3 Leistungserfüllung

Unsere Leistungen erfolgen in der Vertragswahrung. Unsere Verpflichtung gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Betrag in der Vertragswahrung bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

7.3 Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

- aus Forschungs- oder Gutachtertätigkeit sowie Lehrtätigkeit im Ausland.
- wegen Personenschäden, bei denen es sich um Dienst- oder Arbeitsunfälle im Betrieb, der Schule oder Dienststelle gemäß den beamtenrechtlichen Bestimmungen oder der Reichsversicherungsordnung handelt; eingeschlossen ist jedoch Ihre Haftpflicht wegen Personenschäden aus Arbeitsunfällen von Kindern, Schülern, Lernenden und Studierenden.

8 Welche Besonderheiten gelten bei Bundeswehr-, Bundesgrenzschutz-, Polizei- und Zollangehörigen?

Soweit ausdrücklich vereinbart und im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen ausdrücklich ausgewiesen, gilt:

Mitversichert ist in Ergänzung von Ziff. 2.2 AHB 2017 und abweichend von Ziff. 7.6 AHB 2017 Ihre gesetzliche Haftpflicht gegenüber dem Dienstherrn aus dem Abhandenkommen von fiskalischem Eigentum einschließlich Verwarnungsblocks gemäß dem Ordnungswidrigkeitengesetz.

Die Höchstersatzleistung ist innerhalb der Versicherungssumme für Personen-, Sach-, Vermögensschäden je Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen aufgeführte Summe begrenzt.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.